



Reihengeschäfte im EU-Binnenmarkt

Umsatzsteuerliche Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen mit Beispielsfällen

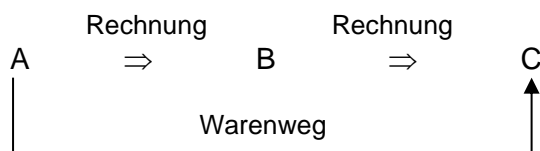
1. Einleitung
 2. Zuordnung der Lieferung
 3. Ort der Lieferung
 4. Beispielsfälle
 - 4.1. Fälle mit zwei in Deutschland und einem in der EU ansässigen Unternehmer
 - 4.2. Fälle mit einem in Deutschland und zwei in der EU ansässigen Unternehmer
 5. Schlussbemerkung
- Anlage 1

1. Einleitung

Im internationalen Warenverkehr treten Lieferkonstellationen auf, in denen Warenbewegungen sich nicht nur bilateral zwischen zwei Vertragspartnern abspielen, sondern mehrere Unternehmer an entsprechenden Geschäften beteiligt sind. So finden sich häufig Fälle, in denen ein Unternehmer die bestellte Ware von seinem Lieferanten direkt an seinen Kunden oder an einen von diesem benannten Dritten ausliefern lässt. Man spricht in diesen Fällen von so genannten „Reihengeschäften“.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern:



Während Reihengeschäfte häufig den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und von der praktischen Abwicklung am einfachsten erscheinen, ist deren umsatzsteuerliche Behandlung äußerst kompliziert und führt vielfach zu Fehlern in der Handhabung. Auch die Meldepflichten im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung und Intrahandelsstatistik stellen alle Beteiligten vor erhebliche Probleme. Im Folgenden werden die geltenden Grundsätze für die korrekte umsatzsteuerliche und statistische Behandlung bei der Beteiligung von drei Unternehmen an einem Reihengeschäft innerhalb der Europäischen Union dargestellt und anhand der möglichen Fallkonstellationen beispielhaft erläutert.

Für Drittlandsgeschäfte gelten die Ausführungen vom Prinzip sinngemäß, wobei hier keine statistischen Meldungen erforderlich sind. Hier sind aufgrund der fehlenden weltweiten Vereinheitlichung der Umsatzsteuersysteme jedoch häufig die jeweiligen nationalen Besonderheiten zusätzlich von Bedeutung. Ebenso sind im Einzelfall die jeweiligen Lieferbedingungen von entscheidendem Einfluss. Auf eine Einzelfalldarstellung für Reihengeschäfte mit Drittlandsbezug wird daher an dieser Stelle verzichtet.

2. Zuordnung der Lieferung

Hinweis:

Zum 1.1.2020 hat der Gesetzgeber die Reihengeschäfte in § 3 Absatz 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) neu formuliert. Hintergrund ist eine Änderung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die es in das jeweilige nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen galt. Damit sind die Reihengeschäfte auf EU-Ebene nunmehr erstmals einheitlich definiert. Im neuen § 3 Abs. 6a UStG hat der Gesetzgeber die Verwaltungsauffassung betreffend den mittleren Unternehmer (jetzt Zwischenhändler genannt) aufgenommen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden im Rahmen eines Reihengeschäfts mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf ihren Lieferort und Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden müssen. Im oben angeführten Beispiel ist dies

- (1) die Lieferung des A an B und
- (2) die Lieferung des B an C.

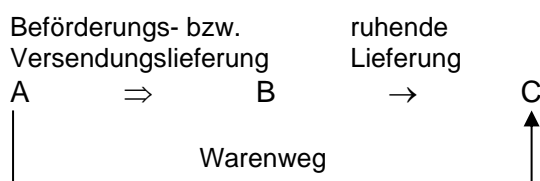
Im Rahmen einer solchen Lieferkette ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands, d.h. die Warenbewegung, nur **einer** der Lieferungen zuzuordnen. Diese eine Lieferung ist die so genannte Beförderungs- oder Versendungslieferung, auch „bewegte Lieferung“ genannt. Von Bedeutung ist die genaue Zuordnung der Beförderung bzw. Lieferung zu einer der Lieferungen deshalb, da bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen *nur für sie eine Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftliche Lieferungen* in Betracht kommt. Bei allen anderen Lieferungen in der Kette findet keine Beförderung oder Versendung statt. Diese Lieferungen werden als so genannte „ruhende Lieferungen“ bezeichnet. Für sie kommt die Inanspruchnahme der erwähnten Steuerbefreiungstatbestände nicht in Betracht.

Für die konkrete Zuordnung der Beförderung bzw. Versendung gilt Folgendes:

- (1) Veranlasst der **erste** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderungs- bzw. Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

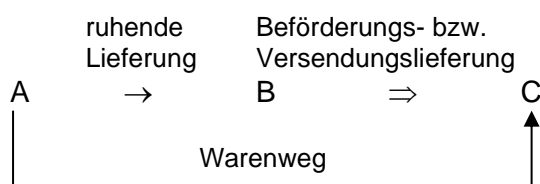


Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

(2) Veranlasst der **letzte** Unternehmer in der Kette die Beförderung oder Versendung, ist ihm die Beförderungs- bzw. Versendungslieferung zuzuordnen.

Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

(3) Veranlasst der **Zwischenhändler** (mittlerer Unternehmer), der innerhalb der Kette gedanklich sowohl Abnehmer als auch Lieferer ist, die Beförderung bzw. Versendung, so hängt die Zuordnung davon ab, ob dieser den Transport in seiner Eigenschaft als

- Abnehmer der Vorlieferung oder
- Lieferer seiner eigenen Folgelieferung

tätigt.

Für die Zuordnung enthält das Gesetz die *Vermutung* für die Variante 1, d.h., dass der handelnde Unternehmer als *Abnehmer* der Vorlieferung tätig wird. Der Unternehmer kann jedoch anhand von Aufzeichnungen oder Belegen das Gegenteil nachweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis, wird die Beförderung oder Versendung der von ihm ausgeführten Lieferung an seinen Abnehmer zugeordnet. Für diesen Nachweis kommt nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Betracht,

- dass der Zwischenhändler mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Mitgliedstaats auftritt, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt und
- Vereinbarungen mit seinem Vorlieferanten und seinem Abnehmer bestehen, aus denen hervorgeht, dass er die Gefahr und die Kosten der Beförderung oder Versendung übernommen hat. Diesen Anforderungen ist genügt, wenn handelsübliche Lieferklauseln (z.B. Incoterms) verwendet werden.

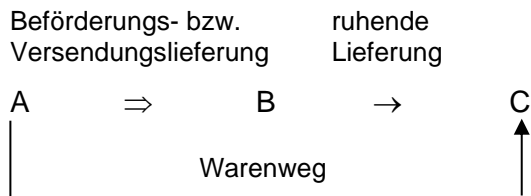
Beispiel:

Unternehmer B bestellt bei Unternehmer A eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C zu liefern. B holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) B vereinbart mit A EXW (ab Werk)
B vereinbart mit C DDP (frei Haus)

Variante a):

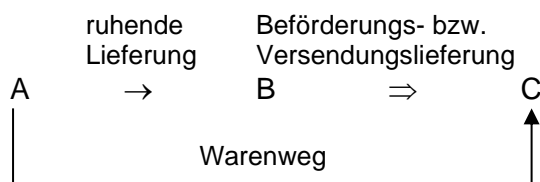
Es gilt die gesetzliche Vermutung, d.h. die Beförderungs- bzw. Versandungslieferung wird der Lieferung des A an B zugeordnet:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt nur für die Lieferung A an B eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Variante b):

B kann durch aktiven Einsatz seiner Lieferklauseln nachweisen, dass die Beförderung bzw. Versandung seiner Lieferung an C zuzuordnen ist:



Für den Fall, dass bei dieser Konstellation die Ware im Rahmen ihrer Bewegung die Grenze überschreitet, kommt daher für die Lieferung B an C eine Steuerbefreiung (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) in Betracht.

Hinweis zu Variante b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Wichtig: Für die korrekte Zuordnung der Beförderungs- oder Versandungslieferung ist stets zu klären, wer die Warenbewegung veranlasst. Im Hinblick darauf, dass nur für diese Lieferung gegebenenfalls die Steuerbefreiung für Ausfuhren bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch genommen werden kann, ergeben sich hieraus wichtige Gestaltungsspielräume. Die folgenden Ausführungen zum Lieferort unterstreichen dies. Der Frage der Lieferbedingungen ist daher bereits bei Vertragsschluss erhebliche Bedeutung beizumessen.

Hinweis: Bislang konnten trotz an sich EU-einheitlicher Vorgabe durch die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) bei der Identifizierung der Beförderungs- und Versandungslieferung und ruhenden Lieferung zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede auftreten. Dies galt insbesondere dann, wenn der mittlere Unternehmer (Zwischenhändler) den Transport veranlasste. Die deutsche Sichtweise, die hier mit einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung arbeitet (s.o.), wurde so nicht überall geteilt.

Mit Artikel 36a MwStSystRL ist zum 1.1.2020 eine EU-weit geltende Regelung zu den Reihengeschäften in Kraft getreten, die jeder EU-Mitgliedstaat umzusetzen hat. Art 36a entspricht im Wesentlichen der deutschen Sichtweise, die jetzt in § 3 Absatz 6a UStG neu kodifiziert ist.

3. Ort der Lieferung

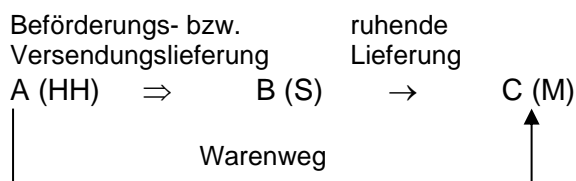
Nachdem damit die Grundsätze für die Zuordnung der Beförderungs- oder Versandungslieferung bzw. der ruhenden Lieferung beschrieben sind, ist für die korrekte Rechnungsstellung im Rahmen von Reihengeschäften weiterhin von wesentlicher Bedeutung, wo der Ort der jeweiligen Lieferung ist. Nur so kann geklärt werden, ob mit deutscher Mehrwertsteuer fakturiert werden muss bzw. ob eine Steuerbefreiung nach deutschem Mehrwertsteuerrecht in Betracht kommt (bei Lieferort Deutschland) oder ob mit ausländischer Mehrwertsteuer fakturiert werden muss (bei Lieferort im Ausland).

Die Regeln hierfür sind:

(1) Lieferort der **Beförderungs- oder Versandungslieferung** ist immer dort, wo die Warenbewegung *beginnt*.

Beispiel:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. A befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



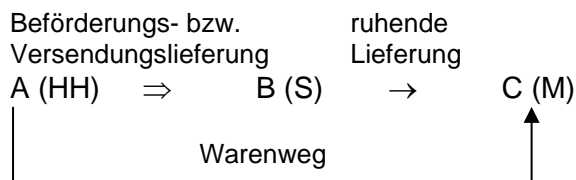
Lieferort der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung des A (HH) an B (S) ist der Beginn der Beförderung bzw. Versandung, d.h. Hamburg.

(2) Für die **ruhende Lieferung** gilt, dass Lieferort einer ruhenden Lieferung,

- die der Beförderungs- oder Versandungslieferung *nachfolgt*, dort ist, wo die Beförderung oder Versandung des Gegenstandes *endet*.
- die der Beförderungs- oder Versandungslieferung *vorangeht*, dort ist, wo die Beförderung oder Versandung des Gegenstandes *beginnt*.

Beispiel 1:

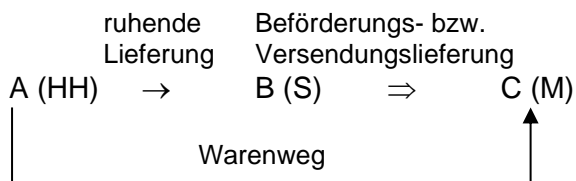
Wie zuvor:



Lieferort der der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung *nachfolgenden* ruhenden Lieferung des B (S) an C (M) ist das Ende der Beförderung bzw. Versandung, d.h. München.

Beispiel 2:

Unternehmer B in Stuttgart bestellt bei Unternehmer A in Hamburg eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden C in München zu liefern. C holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferort der der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung in diesem Fall *vorangehenden* ruhenden Lieferung des A (HH) an B (S) ist der Beginn der Beförderung bzw. Versendung, d.h. Hamburg.

4. Beispielfälle

Unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze ergibt sich für Lieferkonstellationen unter der Beteiligung von EU-Unternehmern Folgendes:

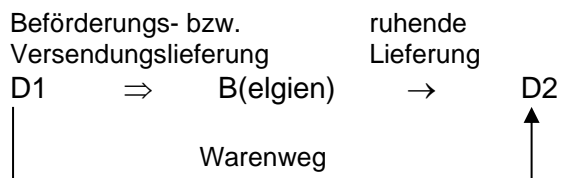
4.1. Fälle mit zwei in Deutschland und einem in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer B (Belgien) kauft bei Unternehmer D1 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden D2 (Deutschland) zu liefern.

Variante 1:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

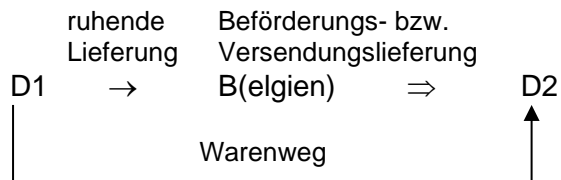


Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, da keine Beförderung bzw. Versendung der Ware in übriges Gemeinschaftsgebiet Folge: Rechnung mit deutscher Steuer
B an D2	<i>Deutschland</i> Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung Folge: Rechnung mit deutscher Steuer; B muss sich zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Deutschland registrieren lassen.

Hinweis: Ergibt sich für ausländische Unternehmen, wie vorstehend, eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht, muss diese bei dem hierfür zentral zuständigen Finanzamt in Deutschland vorgenommen werden. Eine Übersicht über die zentral zuständigen Finanzämter ist als Anlage 1 am Ende des Merkblatts angehängt. Die entsprechenden Kontaktdaten können im Internetangebot des Bundeszentralamts für Steuern unter <http://www.bzst.de/> abgerufen werden.

Variante 2:

D2 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D1 an B	<i>Deutschland</i> Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung Folge: Rechnung mit deutscher Steuer
B an D2	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Steuerpflichtige Inlandslieferung Folge: Rechnung mit deutscher Steuer; B muss sich zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Deutschland registrieren lassen (<i>vgl. zu Verfahren Hinweis oben</i>)

Variante 3:

B befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- B vereinbart mit D1 EXW (ab Werk)
B vereinbart mit D2 DDP (frei Haus)
und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D2 gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Intrastatmeldung:

Die Ware überschreitet keine Binnengrenze, daher ist in allen Varianten keine Intrastatmeldung erforderlich.

Zusammenfassende Meldung:

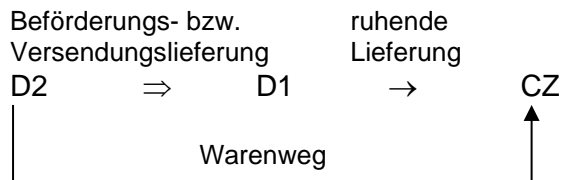
Es liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung vor, daher fallen in allen Varianten keine Meldungen an.

Fall 2

Unternehmer D1 (Deutschland) kauft bei D2 (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Voraussetzungen für innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung liegen nicht vor, wenn D1 nur mit deutscher USt-IdNr. auftritt (vgl. <i>Spalte und Hinweis unten</i>)
D1 an CZ	<i>Tschechien</i> Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Inneregemeinschaftlicher Erwerb des D1 in CZ mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in CZ Folge: Erwerbsbesteuerung in CZ sowie Rechnung mit tschechischer Steuer; erfordert umsatzsteuerliche Registrierung in CZ und Auftreten unter tschechischer USt-IdNr.; unter dieser Voraussetzung wäre auch die Beurteilung der Lieferung des D2 an D1 als innergemeinschaftlich steuerfrei möglich (ggf. nachträgliche Rechnungs Korrektur)

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt in CZ die Intrastatmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

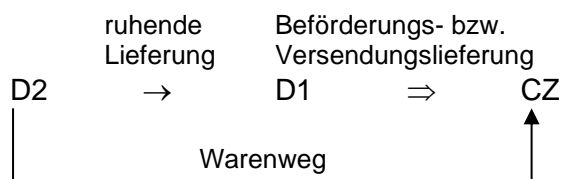
Bei korrekter Abwicklung meldet D2 an D1 die innergemeinschaftliche Lieferung mit Angabe dessen tschechischer USt-IdNr. D1 treffen keine Meldepflichten.

Hinweis:

Seit 1.1.2020 ist die materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung, dass der Erwerber eine im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. tatsächlich besitzt. Folglich entfällt mangels USt-IdNr. des Abnehmers die Steuerfreiheit, so dass die Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig ist.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D2 an D1	<i>Deutschland</i> Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung Folge: Rechnung mit deutscher Steuer
D1 an CZ	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	In Deutschland steuerbare, aber gem. §§ 4 Nr. 1b i.V.m. 6a UStG steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Folge: steuerfreie Abrechnung als igL

Intrastatmeldung:

D1 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

D1 meldet die innergemeinschaftliche Lieferung an CZ. D2 treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D1 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.

b) D1 vereinbart mit D2 EXW (ab Werk)
D1 vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

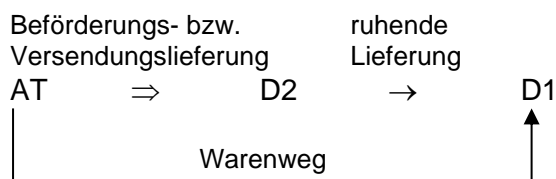
Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 3

D1 (Deutschland) bestellt bei Großhändler D2 (Deutschland) eine Maschine. D2 kauft diese seinerseits bei AT in Österreich mit dem Auftrag, diese direkt an D1 zu liefern.

Variante 1:

AT befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
AT an D2	Österreich ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	In Österreich steuerbare, aber steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung Folge: steuerfreie Abrechnung als igL
D2 an D1	Deutschland Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb des D2 in D mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung an D1 Folge: Erwerbsbesteuerung durch D2 und Rechnung mit deutscher Steuer

Intrastatmeldung:

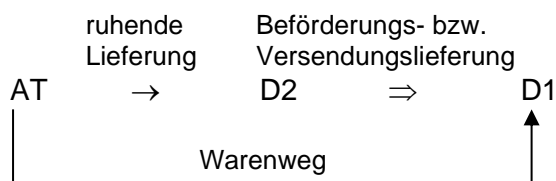
AT steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung ab, D2 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

AT meldet die innergemeinschaftliche Lieferung an D2. D2 treffen keine Meldepflichten.

Variante 2:

D1 holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
AT an D2	Österreich Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versandung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Österreich Folge: Rechnung mit österreichischer Steuer (Voraussetzungen für steuerfreie igL liegen nicht vor, da Steuerbefreiung nicht für ruhende Lieferung in Anspruch genommen werden kann, s.o.)
D2 an D1	Österreich ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	In Österreich steuerbare, aber steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung; aufgrund Steuerbarkeit des Umsatzes in Österreich umsatzsteuerliche Registrierung des D2 in Österreich und Auftreten unter österreichischer USt-IdNr. grundsätzlich erforderlich. D1 muss bei korrekter Abwicklung Erwerbsbesteuerung in D vornehmen.

Intrastatmeldung:

D2 steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung in Österreich ab, D1 steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet D2 (unter seiner österreichischen USt-IdNr.) an D1 die innergemeinschaftliche Lieferung. D1 treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D2 befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.

b) D2 vereinbart mit AT EXW (ab Werk)

D2 vereinbart mit D1 DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D1 gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

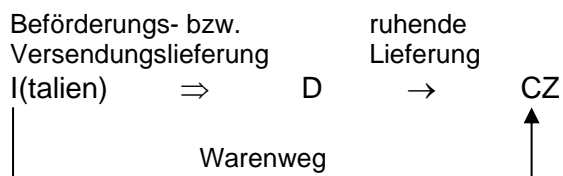
4.2. Fälle mit einem in Deutschland und zwei in der EU ansässigen Unternehmer

Fall 1

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei I (Italien) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
I an D	<i>Italien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	Innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung Folge: steuerfreie Rechnung
D an CZ	<i>Tschechien</i> Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb des D in CZ mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in CZ; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung in CZ bedeuten; Hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit der Folge, dass Steuerschuld auf CZ verlagert wird (s. <i>nachfolgende Details</i>)

Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

In der vorstehenden Konstellation müsste sich D aufgrund des Lieferorts „Tschechien“ für seinen innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. seine ruhende Lieferung grundsätzlich dort umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesen Konstellationen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die *Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte* angewandt werden mit der Folge, dass die Steuer von dem letzten Abnehmer, d.h. vorstehend dem CZ, geschuldet wird. Der deutsche Unternehmer D kann dann eine Rechnung ohne Steuer an CZ stellen. Eine Registrierung in Tschechien entfällt. Damit die Vereinfachungsregelung angewendet werden kann, müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Es muss ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn

- drei Unternehmer ein Umsatzgeschäft über denselben Gegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt
- alle drei Unternehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer *registriert* sind (erkennbar an USt-IdNr.)
- der Gegenstand der Lieferung von dem Gebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat gelangt
- die Beförderungs- bzw. Versandungslieferung dem ersten Unternehmer in der Kette oder dem mittleren Unternehmer in seiner Eigenschaft als Abnehmer zuzuordnen ist.

Beachte: Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass findet die Vereinfachungsregelung auch Anwendung, wenn mehr als drei Unternehmer an dem Geschäft beteiligt sind, soweit die Voraussetzungen für die drei am Ende der Kette stehenden Unternehmer vorliegen. Für Geschäfte mit Drittlandsbezug kommt die Vereinfachungsregelung nicht in Betracht.

(2) Weiterhin müssen die Voraussetzungen für die Übertragung der Steuerschuld vorliegen. Diese sind:

- Der Lieferung des mittleren an den letzten Unternehmer in der Kette ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb beim mittleren Unternehmer vorausgegangen.
- Der mittlere Unternehmer in der Kette ist nicht in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.
- Der mittlere Unternehmer verwendet gegenüber dem ersten und dem letzten Unternehmer in der Kette dieselbe Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese darf nicht von einem der Mitgliedstaaten erteilt worden sein, in dem die Beförderung bzw. Versendung beginnt oder endet.
- Der mittlere Unternehmer muss dem letzten Unternehmer in der Kette eine Rechnung ohne gesonderten Steuerausweis erteilen.
- Der letzte Unternehmer in der Kette muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaats verwenden, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor und wird von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, ist für die **Rechnungsstellung** noch Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des mittleren Unternehmers an den letzten Unternehmer in der Kette darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen werden.
- Als zusätzliche Rechnungsangabe muss ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts aufgenommen werden, z.B. „innergemeinschaftliches

Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 197 MwStSystRL“.

- Hinweis auf die Steuerschuld des letzten Abnehmers, z.B. „Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger“.
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des mittleren Unternehmers und des letzten Unternehmers in der Kette.

Bezugnehmend auf das Ausgangsbeispiel würde dies damit bedeuten, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Voraussetzungen die Rechnung des D an CZ ohne Steuer erfolgen kann und gleichzeitig eine umsatzsteuerliche Registrierung des D in Tschechien vermieden werden kann.

Intrastatmeldung:

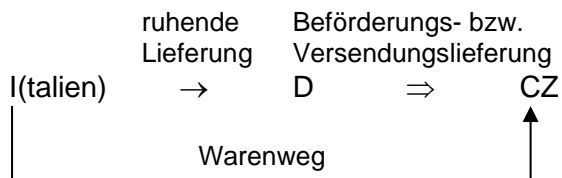
Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt I die Versandungsmeldung ab, CZ gibt die Eingangsmeldung ab, D muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

I meldet unter seiner italienischen USt-IdNr. eine innergemeinschaftliche Lieferung an D. D meldet ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft. Hierzu ist der Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft in Spalte 3 der ZM aufzunehmen.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
I an D	<i>Italien</i> Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versandung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Italien Folge: bei korrekter Beurteilung Rechnung mit italienischer Steuer
D an CZ	<i>Italien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	In Italien steuerbare, aber steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung; aufgrund Steuerbarkeit des Umsatzes in Italien umsatzsteuerliche Registrierung des D in Italien und Auftreten unter italienischer USt-IdNr. grundsätzlich erforderlich. CZ muss bei korrekter Abwicklung Erwerbsbesteuerung in CZ vornehmen. Beachte: keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versandung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung im Verhältnis D an CZ

Intrastatmeldung:

D steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versendungsmeldung in Italien ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet D (unter seiner italienischen USt-IdNr.) an CZ die innergemeinschaftliche Lieferung. I treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.

b) D vereinbart mit I EXW (ab Werk)

D vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

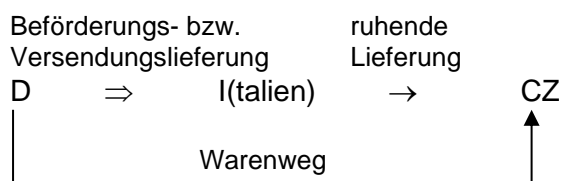
Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 2

Unternehmer I (Italien) kauft bei D (Deutschland) eine Maschine mit dem Auftrag, diese direkt an seinen Kunden CZ in Tschechien zu liefern.

Variante 1:

D befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	In Deutschland steuerbare, aber gem. §§ 4 Nr. 1b i.V.m. 6a UStG steuerbefreite innergemeinschaftlich Lieferung Folge: steuerfreie Abrechnung als igL
I an CZ	<i>Tschechien</i> Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in CZ mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in CZ; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung des I in CZ bedeuten, hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit der Folge, dass Steuerschuld auf CZ verlagert wird (vgl. zu den Voraussetzungen im Detail oben)

Intrastatmeldungen:

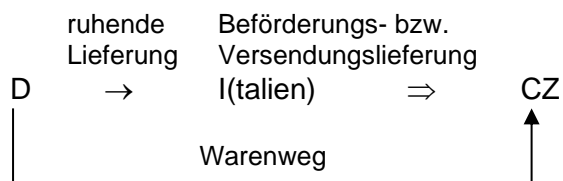
Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt D die Versandungsmeldung ab, CZ gibt die Eingangsmeldung ab, I muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

D meldet eine „normale“ innergemeinschaftliche Lieferung an I in der ZM. I meldet in seiner ZM ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.

Variante 2:

CZ holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
D an I	<i>Deutschland</i> Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versandung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Deutschland Folge: Rechnung mit deutscher Steuer
I an CZ	<i>Deutschland</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	In Deutschland steuerbare, aber steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung; aufgrund Steuerbarkeit des Umsatzes in Deutschland Registrierung des I in Deutschland und Auftreten unter deutscher USt-IdNr. grundsätzlich erforderlich. CZ muss bei korrekter Abwicklung Erwerbsbesteuerung in CZ vornehmen. Beachte: keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versandung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung im Verhältnis I an CZ

Intrastatmeldung:

I steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung in Deutschland ab, CZ steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet I (unter seiner deutschen USt-IdNr.) an CZ die innergemeinschaftliche Lieferung. D treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

I befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- a) Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- b) I vereinbart mit D EXW (ab Werk)
I vereinbart mit CZ DDP (frei Haus)

und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des CZ gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

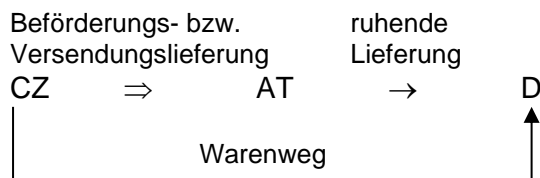
Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1. Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

Fall 3:

Unternehmer D (Deutschland) kauft bei AT (Österreich) eine Maschine. Dieser bestellt die Maschine bei CZ (Tschechien) mit dem Auftrag, diese direkt an D in Deutschland zu liefern.

Variante 1:

CZ befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an AT	<i>Tschechien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versendungslieferung	In CZ steuerbare, aber steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung
AT an D	<i>Deutschland</i> Nachfolgende „ruhende Lieferung“ ⇒ Ende der Beförderung bzw. Versendung	Grundsätzlich: Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung in Deutschland; würde prinzipiell umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland bedeuten, hier aber möglich: Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit der Folge, dass Steuerschuld auf D verlagert wird, d.h. für D Vorsicht bei Rechnungsempfang, Steuerbetrag muss unter KZ 69 in Umsatzsteuervoranmeldung erklärt werden.

Intrastatmeldungen:

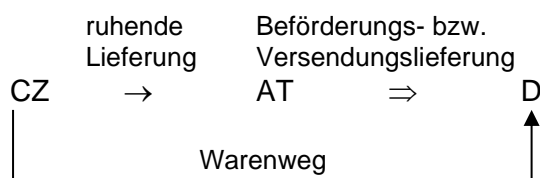
Es wird nur der physische Warenverkehr zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsmitgliedstaat berücksichtigt. Bei Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungsregel gibt CZ die Versendungsmeldung ab, D gibt die Eingangsmeldung ab, AT muss keine Meldung abgeben.

Zusammenfassende Meldung:

CZ meldet eine „normale“ innergemeinschaftliche Lieferung an AT. AT meldet in seiner ZM ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.

Variante 2:

D holt die Ware mit eigenem Fahrer ab bzw. gibt den Speditionsauftrag.



Lieferung	Lieferort	Steuerfrei?
CZ an AT	<i>Tschechien</i> Vorangehende „ruhende Lieferung“ ⇒ Beginn der Beförderung bzw. Versendung	Steuerpflichtige Inlandslieferung in Tschechien Folge: Abrechnung mit tschechischer Steuer
AT an D	<i>Tschechien</i> ⇒ Beginn der Beförderungs- bzw. Versandungslieferung	In CZ steuerbare, aber steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung; aufgrund Steuerbarkeit des Umsatzes in CZ Registrierung des AT in CZ und Auftreten unter tschechischer USt-IdNr. grundsätzlich erforderlich. D muss bei korrekter Abwicklung Erwerbsbesteuerung in D vornehmen; keine Anwendungsmöglichkeit für Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte, da Beförderung bzw. Versendung von letztem Abnehmer veranlasst wird; Zuordnung der Warenbewegung: AT an D

Intrastatmeldung:

AT steht am Beginn der Beförderungslieferung und gibt die Versandungsmeldung in Tschechien ab, D steht am Ende der Beförderungslieferung und gibt die Eingangsmeldung ab.

Zusammenfassende Meldung:

Bei korrekter Abwicklung meldet AT (unter seiner tschechischen USt-IdNr.) an D die innergemeinschaftliche Lieferung. CZ treffen keine Meldepflichten.

Variante 3:

AT befördert die Ware mit eigenem Fahrer bzw. gibt den Speditionsauftrag.

- Es werden keine besonderen Lieferklauseln vereinbart.
- AT vereinbart mit CZ EXW (ab Werk)
AT vereinbart mit D DDP (frei Haus)
und setzt diese aktiv zum Nachweis ein, dass er als Lieferer des D gehandelt hat.

Für a) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 1.

Für b) ergibt sich dasselbe Ergebnis wie für Variante 2.

Hinweis zu Variante 3b)

Nach dem seit dem 1.1.2020 geltenden § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG ist es für die abweichende Zuordnung ausreichend, wenn der Zwischenhändler den Transportauftrag erteilt und dem 1.

Lieferer seine USt-IdNr. des Abgangslandes mitteilt. Auf die Vereinbarung einer bestimmten Lieferklausel kommt es somit nicht mehr an.

5. Schlussbemerkung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften maßgeblich von den jeweiligen Lieferbedingungen abhängt. Durch geschickte Gestaltungen können so aufwändige Registrierungen in anderen Mitgliedstaaten vermieden werden und die für alle Beteiligten einfachste Lösung gefunden werden. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sollte daher eine sorgfältige steuerliche Prüfung stattfinden.

Die vorstehenden Informationen können hierzu eine Hilfestellung bieten. Sie wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Komplexität der Sachverhalte und steuerlichen Regelungen in jedem Fall vor der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bzw. Rechnungsstellung fachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Für Fragen zu bilateralen Lieferkonstellationen in der Europäischen Union finden Sie weiterführende Informationen in unserem Merkblatt „Umsatzsteuerfreie Lieferungen zwischen Unternehmen in der EU“.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die hier geschilderten Reihengeschäfte von der Bundesbank als Transithandelsgeschäfte betrachtet werden. Dies bedeutet, dass Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge über 12.500 Euro je Fall an die Bundesbank gemeldet werden müssen.

Für alle Fragen bezüglich der im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland abzugebenden statistischen Meldungen hat die Deutsche Bundesbank ein Informations-Telefon (Hotline-Nr.: 0800/1234-111) eingerichtet. Zudem können auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter <http://www.bundesbank.de> die benötigten Vordrucke und Merkblätter abgerufen werden.

Ansprechpartnerinnen für Mitgliedsunternehmen der IHK Südlicher Oberrhein:

Petra Steck-Brill,

IHK Südlicher Oberrhein, Enterprise Europe Network, Lotzbeckstr. 31, 77933 Lahr,
Tel.: 07821/2703-690, Fax: 07821/2703-4690, E-Mail: petra.steck@freiburg.ihk.de

Hinweis:

Unternehmen, die nicht Mitglied der IHK Südlicher Oberrhein sind, wenden sich bitte an die für sie zuständige IHK.

Diese Informationen sind mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Mit freundlicher Einwilligung der Verfasserin, IHK Region Stuttgart.

Stand 07/2021 EEN/ste

Anlage 1

Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer

Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung	Zuständiges Finanzamt
Belgien	Trier
Bulgarien	Neuwied
Dänemark	Flensburg
Estland	Rostock I
Finnland	Bremen
Frankreich und Fürstentum Monaco	Offenburg
Großbritannien und Nordirland	Hannover-Nord
Griechenland	Berlin Neukölln
Irland	Hamburg-Nord
Italien	München
Kroatien	Kassel-Hofgeismar
Lettland	Bremen
Liechtenstein	Konstanz
Litauen	Mühlhausen
Luxemburg	Saarbrücken Am Stadtgraben
Mazedonien	Berlin-Neukölln
Niederlande	Kleve
Norwegen	Bremen
Österreich	München
Polen	Hamel, Oranienburg, Cottbus, Nördlingen
Portugal	Kassel-Hofgeismar
Rumänien	Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Magdeburg
Schweden	Hamburg-Nord
Schweiz	Konstanz
Slowakische Republik	Chemnitz-Süd
Spanien	Kassel-Hofgeismar
Republik Slowenien	Oranienburg
Tschechische Republik	Chemnitz-Süd
Türkei	Dortmund-Unna

Ukraine	Magdeburg
Ungarn	Nürnberg-Zentral
Weißrussland	Magdeburg
USA	Bonn-Innenstadt
Vorstehend nicht aufgeführte Staaten	Berlin Neukölln

Die Anschriften der jeweiligen Finanzämter können in aktueller Fassung im Internet auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern abgerufen werden.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Auftrag der Kommission handelt, ist für den weiteren Gebrauch dieser Inhalte verantwortlich. Die Inhalte dieser Veröffentlichung spiegeln nicht notwendigerweise die Politik der Europäischen Kommission wider.

